

fair

DGB

Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv

Wissen ist Schutz!

Was Sie wissen sollten,
um in Deutschland
erfolgreich zu arbeiten.



ΗΡΕΒΡΙΑ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ
ΒΕΡΟΛΙΝΟ

VDGG

Impressum

Herausgeber:

DGB-Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Autorin: Doritt Komitowski

Redaktion: Dominique John, Volker Roßocha,
Ozeni Athanasiadou, Charlotte Pscheidl

Übersetzung: Ozeni Athanasiadou

V.i.s.d.P.: Annelie Buntenbach

Satz/Grafik: zersetzer. |||| ||| freie grafik | www.zersetzer.com

Berlin, November 2015

**Die Broschüre ist die gemeinsame Arbeit
folgender Kooperationspartner:**

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
(Dachverband der acht führenden
Gewerkschaften in Deutschland)
www.dgb.de

Botschaft der Hellenischen Republik in Berlin

www.mfa.gr/germany

VDGG Vereinigung der
Deutsch-Griechischen Gesellschaften e.V.
www.vdgg.de

Diese Broschüre gibt es auch für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer aus Bulgarien, Rumänien, Spanien
und Polen unter den Titeln:

Знанието е защита!

Ești informat, ești protejat!

¡Informarse es protegerse!

Wiedza chroni!

Am Ende der Broschüre finden Sie die Adressen der
Kooperationspartner sowie von einigen anderen
Einrichtungen, die bei Bedarf Hilfestellung geben können.



Wir heißen Sie willkommen!



Viele Griechinnen und Griechen haben sich in den 60er und 70er Jahren in Deutschland niedergelassen und sind zum selbstverständlichen Teil der Gesellschaft geworden. In den Reihen der Gewerkschaften spielen griechische Kolleginnen und Kollegen eine wesentliche Rolle – das ist auch gut so! Die erdrückende wirtschaftliche Krise, der Griechenland heutzutage ausgesetzt ist, führt vor allem bei vielen jungen Menschen erneut zu einer Entscheidung dafür, das Land zu verlassen, um in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union Arbeit zu suchen.

Wir wissen von vielen Arbeitsverhältnissen von Menschen, die neu nach Deutschland zugewandert sind, die unproblematisch verlaufen. Allerdings erfahren wir immer wieder von Beschäftigungsverhältnissen, bei denen neuzugewanderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und dies betrifft in jüngster Zeit auch vermehrt Griechinnen und Griechen – zu nicht akzeptablen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden. Als Gewerkschaften treten wir ein für gute Arbeit für alle Beschäftigten – für diejenigen, die in Deutschland arbeiten, genauso wie für diejenigen, die nach

Deutschland kommen. Menschen, die neu nach Deutschland kommen, kennen häufig nicht ihre Rechte und Möglichkeiten. Viele verfügen nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache und wissen nicht, wo sie sich hinwenden können, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Wenn Sie planen, in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen, dann ist die vorliegende Broschüre eine erste Orientierung. Sie gibt Ihnen Tipps, wie Sie sich vorbereiten können, worauf Sie achten sollten und wo Sie sich in Deutschland zur Unterstützung hinwenden können.

Außerdem empfehle ich Ihnen dringend, in eine der DGB-Gewerkschaften einzutreten. Eine Gewerkschaft kann Ihnen Schutz und Hilfe bieten, wenn Sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Gleichzeitig setzen wir uns als Dachverband bei der deutschen Regierung für bessere Schutzvorschriften für alle Beschäftigten ein.

Wenn Sie Mitglied einer griechischen Gewerkschaft sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Gewerkschaft, ob ein Kooperationsabkommen mit einer deutschen Gewerkschaft besteht und welcher Schutz Ihnen daraus erwächst. Die DGB-Gewerkschaften sind nach Branchen aufgeteilt. Darüber, welche Gewerkschaft für Sie die richtige ist, können Sie sich bei den Gewerkschaftsbüros oder den Beratungsstellen des Projekts „Faire Mobilität“, deren Adressen im hinteren Teil der Broschüre aufgeführt sind, informieren.

Annelie Buntenbach

5

*Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands
des Deutschen Gewerkschaftsbundes*



Die Wirtschaftskrise brachte in Griechenland eine neue Realität. Sie führte dazu, dass viele Griechen einen großen Teil ihres Einkommens oder sogar ihr Gesamteinkommen verloren haben. Zahlreiche griechische Bürger haben innerhalb kürzester Zeit ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können und viele von ihnen sahen sich deshalb gezwungen, ein besseres Schicksal im Ausland, unter anderem in Deutschland, zu suchen.

Kommt man in ein fremdes Land, abgesehen von der Tatsache, dass man sich plötzlich in einem unbekanntem sozialen Umfeld befindet, steht man vor einem sehr wichtigen Problem. Man kennt weder die Gesetze noch die Verwaltungsprozesse, noch seine Verpflichtungen und das Allerwichtigste: Man kennt seine Rechte nicht. Ich unterstreiche die Bedeutung der Kenntnis der Rechte, denn das ist, was einem Neuankömmling ermöglichen würde, sich entsprechend vorzubereiten, oder sich gar gegenüber einer bewussten Ausnutzung, sei es durch Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler, zu wehren.

Die vorliegende Informationsbroschüre zielt genau darauf ab. Sie ist ein Wegweiser, der den griechischen Mitbürgern die entsprechenden Informationen bietet, sowie in vielen Fällen die Kontaktdaten des griechischsprechenden Gesprächspartners in den zuständigen Behörden beinhaltet, der ihm helfen wird, auf seine Fragen Antworten zu bekommen und seine eigenen Arbeitsrechte zu behaupten. Wenn ferner ein Arbeitgeber oder ein Arbeitsvermittlungsbüro feststellt, dass Sie über Ihre eigenen Rechte und juristischen Möglichkeiten informiert sind, werden sie zögern, Sie auszunutzen. Mit anderen Worten handelt es sich um einen Schutzschild für jeden neu angekommenen griechischen Arbeitnehmer in Deutschland.

Mit diesen Überlegungen hat die Griechische Botschaft die Herausgabe dieser Informationsbroschüre unterstützt und dankt dem Deutschen Gewerkschaftsbund für diese Initiative. Mir ihr ist die Hoffnung verbunden, dass unsere Landsleute ein nützliches Werkzeug zur Hand haben, womit sie, solange sie sich in Deutschland befinden, Fallstricke auf dem Arbeitsmarkt vermeiden können.

Aris Radiopoulos

Leiter der Konsularabteilung

Botschaft der Hellenischen Republik in Berlin



Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Menschen aus Griechenland, die vorübergehend oder auf Dauer in Deutschland leben und arbeiten möchten. Die Arbeitsmärkte in Europa wurden liberalisiert und globalisiert. Das hat neben neuen Chancen und Perspektiven leider auch Missbrauch und Arbeitsausbeutung von mobilen Arbeitnehmer/innen ermöglicht. Die Erfahrungen aus Beratungsstellen und der Arbeit der deutschen und griechischen Gewerkschaften sowie Nichtregierungsorganisationen sind: Es gibt eine verstärkte Arbeitsausbeutung auch von griechischen Arbeitnehmer/innen und dies nicht nur im Niedriglohnsektor der gering- bis nichtqualifizierten Arbeit. Gründe für den Missbrauch von Arbeitskräften sind oft mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitnehmerrechte, aber auch die fehlende gewerkschaftliche Organisation der mobilen Arbeitnehmer/innen. Die Broschüre beinhaltet Informationen, die helfen sollen, in Deutschland eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden.



Inhalt

I. Nützliche Informationen.....	11
1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt	11
2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!	12
3. Welche Papiere werden benötigt?	12
4. Sie suchen Arbeit	14
5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur	16
6. Sie wollen als Saisonarbeiter/in arbeiten	18
7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland.....	20
8. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland	23
9. Sie möchten selbstständig arbeiten.....	29
10. Die wichtigsten Punkte, die Sie beachten müssen: Checkliste	29

II. Arbeitsrechte in Deutschland	31
1. Was müssen Sie als erstes tun?.....	31
2. Arbeiten in Deutschland.....	32
a. Arbeitserlaubnis.....	33
b. Arbeitsvertrag.....	33
c. Bezahlung	34
d. Arbeitszeit	38
e. Krankenversicherung.....	39
f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung.....	39
g. Rentenversicherung	40
h. Urlaub	41
i. Wenn Sie krank werden	42
j. Kündigung.....	43
k. Probearbeit.....	45
l. Selbstständig arbeiten	45
m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen.....	50
n. Vorsicht vor Rückzahlungsklauseln in Arbeitsverträgen.....	51
Wichtige Adressen in Deutschland.....	52
Gewerkschaften in Deutschland.....	60
Wichtige Adressen in Griechenland	62

→ → → I. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt

Alle Staatsbürger/innen aus Griechenland haben das Recht, nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Sie brauchen also kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis.

Für einen Aufenthalt bis zu **3 Monaten** reicht ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Bleiben Sie länger als 3 Monate, halten Sie sich **zur Arbeitssuche**, als **Arbeitnehmer/in** oder **Selbstständige/r** in Deutschland auf.

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen Sie nachweisen, dass Sie

→ weiterhin Arbeit suchen und

→ begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Unabhängig hiervon gilt in Deutschland das Melderecht: Wenn Sie sich in Deutschland aufhalten oder eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von 7 Tagen (in manchen Bundesländern 14) **anmelden**.

2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!

Wenn Sie in Deutschland arbeiten und leben möchten, sind Deutschkenntnisse von zentraler Bedeutung. Sie müssen in der Lage sein, sich mit dem Arbeitgeber, den Kolleginnen/Kollegen, Ämtern und Institutionen verständigen zu können. Nur wenn Sie Deutsch sprechen, können Sie Ihre Arbeitsbedingungen und Ihren Lohn verhandeln und sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung schützen! Oft wollen Arbeitgeber oder Auftraggeber, dass Sie Papiere unterschreiben. Das sollten Sie nicht tun, wenn Sie nicht verstehen, was in den Papieren steht!

In der Regel finden Sie auch nur dann eine gute Arbeitsstelle, wenn Sie Deutsch sprechen.

Sie können die deutsche Sprache in Deutschland lernen. Einen guten Standard bieten meist Sprachkurse der Volkshochschulen.

3. Welche Papiere werden benötigt?

Folgende Papiere sind wichtig, Sie sollten sie noch vor Ihrer Ausreise nach Deutschland beantragen:

→ **Pass** oder Personalausweis

→ **EU-Krankenversicherungskarte:** Diese beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger. In der Regel brauchen Sie einen schriftlichen Antrag, Pass oder Personalausweis und Versicherungsnachweis.

Mit der Karte können Sie sich in Deutschland kostenlos in einem Krankenhaus oder von einem Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und medizinisch notwendige Behandlungen, die sich nicht aufschieben lassen. Die Bewertung durch den Arzt kann in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen.

- **Wichtig:** Um die EU-Krankenversicherungskarte zu bekommen, müssen Sie in Griechenland regulär krankenversichert sein.

- Führerschein

- Geburtsurkunde

- Schulabschlusszeugnis

- **Abschlusszeugnis der Ausbildung** oder Nachweise über Qualifizierungen mit Übersicht der geleisteten Stunden in Theorie und Praxis.

- **Abschlusszeugnis der Hochschule**, z. B. Diplom, Bachelor, Master etc. und Übersicht der studierten Fächer und Anzahl der Lehrstunden.

Sie brauchen die Unterlagen, um eventuell in Deutschland Ihre Versicherungszeiten, Ausbildung oder Qualifikation nachweisen und anerkennen zu lassen. So haben Sie die Möglichkeit, eine Arbeit in Ihrem Bereich zu finden.

Die Unterlagen müssen mit einer sogenannten Apostille in Griechenland beglaubigt und dann ins Deutsche übersetzt werden. Oft muss auch die Übersetzung von einem Rechtsanwalt beglaubigt werden. Eine preiswertere Variante bietet der Übersetzungsdienst des Außenministeriums:

Arionos 10, 10554 Athen,

Telefon: +30 210-32857-23, -43, -34, -64.

4. Sie suchen Arbeit

Eine Arbeitssuche ist über das EURES-Netz und die Internetseiten mit europaweiten Stellenangeboten möglich: ec.europa.eu/eures

Wichtig ist, bei Ihrem Versicherungsträger die EU-Krankenversicherungskarte zu beantragen. Mit der Karte können Sie sich in Deutschland kostenlos in einem Krankenhaus oder von einem Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und medizinisch notwendige Behandlungen, die sich nicht aufschieben lassen. Die Bewertung durch den Arzt kann in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen.

- **Wichtig:** Es kann sein, dass Sie nicht sofort in Deutschland eine Arbeit finden. Sie sollten wissen, wo Sie in Deutschland wohnen können und genügend Geld dabei haben, um längere Zeit in Deutschland leben zu können, bis Sie eine Arbeit gefunden haben.

Wenn Sie in Griechenland arbeitslos gemeldet sind und dort Arbeitslosengeld beziehen, haben Sie die Möglichkeit, für eine bestimmte Zeit Ihre Leistungen in Deutschland zu erhalten. Dazu müssen Sie:

- in Griechenland mindestens 4 Wochen bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet sein,
- bei der zuständigen Arbeitsagentur in Griechenland einen Antrag auf das **Formular U2** (früher E 303) stellen und
- sich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ihrer Abreise aus Griechenland bei der zuständigen Arbeitsagentur in Deutschland melden und das **Formular U2** vorlegen. Sie müssen der Agentur für Arbeit zur Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Arbeitsagentur in Griechenland Ihr Arbeitslosengeld für 3 Monate ab dem Datum Ihrer Abreise auf Ihr Konto in Griechenland auszahlen. In bestimmten Fällen kann die Dauer der Auszahlung auf maximal 6 Monate verlängert werden.

- Viele Arbeitssuchende verlieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie die genannten Regeln nicht kennen und Griechenland verlassen, ohne sich dort arbeitslos gemeldet zu haben oder sich in Deutschland zu spät bei der Arbeitsagentur melden. Informieren

Sie sich bei der griechischen Arbeitsagentur über Ihre Rechte!

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen Sie nachweisen, dass Sie

→ weiterhin Arbeit suchen und

→ begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Heben Sie daher Bewerbungen und Stellenausschreibungen, auf die Sie sich beworben haben/sich bewerben möchten auf, damit Sie gegebenenfalls nachweisen können, dass Sie ernsthaft eine Arbeit suchen. Heben Sie auch die Antworten von Arbeitgebern auf!

5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur

Sie können eine Arbeitsstelle in Deutschland mit Hilfe einer Vermittlungsagentur suchen.

→ **Vorsicht vor möglichem Betrug!**

Auch unseriöse Vermittler oder Vermittlungsfirmen bieten Jobs in Deutschland an. Sie versprechen legale Arbeit, guten Lohn, Unterbringung und verlangen für ihre Leistungen und die Beschaffung aller notwendigen Papiere Geld.

Nicht selten sieht die Realität anders aus:
Sie könnten nach Deutschland gebracht und in schlechten
Sammelunterkünften oder einer billigen Pension
untergebracht werden. Sie müssten 10-12 Stunden am
Tag arbeiten und würden keinen Lohn, bis auf geringe
Abschlagszahlungen erhalten. Am Ende müssten Sie
feststellen, dass Sie keine Arbeitspapiere haben, sondern
auf Ihren Namen ein Gewerbe angemeldet worden ist und
Sie nun gegenüber dem Finanzamt Steuerschulden haben.
Viele illegale Vermittlungsagenturen werben über Tages-
zeitungen oder Kleinanzeigen. Sie können problemlos
überprüfen, ob eine Vermittlungsfirma seriös ist oder nicht:

- Die Vermittlungsfirma steht nicht auf der Liste der
genehmigten Vermittlungsagenturen, die auf der
Homepage des Arbeitsministeriums zu finden ist:
www.ypakp.gr. (Liste unter Θέματα Απασχόληση →
Μεσολάβηση εργασίας → Ι.Γ.Ε.Ε. → Λίστα)

Weitere Hinweise auf unseriöse Vermittler sind:

- Der Vermittler verlangt im Voraus Geld.
Sie müssen das Geld nicht bezahlen! Oft wird
behauptet, es handele sich um eine Gebühr für
die deutschen Behörden. Das ist falsch! Griechische
Vermittlungsfirmen dürfen generell keine Ver-
mittlungsgeld von den Arbeitnehmer/innen
verlangen.
- Der Vermittler erklärt, dass Sie für die Beschaffung
der nötigen Papiere Schulden bei ihm haben.

- Sie dürfen nicht selbst Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen. Sie haben weder die Adresse noch den vollständigen Namen oder die Telefonnummer des Arbeitgebers.
- Sie haben keine Daten (Gewerbeschein, Anschrift, Festnetznummer) der Vermittlungsagentur.
- Sie haben keinen Arbeitsvertrag und keine genauen Informationen über die Art der Arbeit, die Sie machen sollen.
- Sie haben keine Informationen über die Unterkunft und Verpflegung.

Erscheint Ihre Vermittlungsfirma nicht auf der Liste des Arbeitsministeriums, handelt es sich nicht um eine seriöse Agentur.

Auch deutsche Vermittlungsfirmen sind in Griechenland aktiv. Für sie gelten zum Teil andere Regeln, beispielsweise können sie auch von den Arbeitnehmer/innen Gebühren für die Vermittlung verlangen, jedoch keinen Vorschuss. In Deutschland gibt es außerdem keine verpflichtende Registrierung für Vermittlungsfirmen.

In Deutschland können Sie sich bei der zentralen Auslands- und Fachvermittlung, der ZAV, informieren.

6. Sie wollen als Saisonarbeiter/in arbeiten

Saisonarbeit ist für die Dauer von maximal 6 Monaten im Kalenderjahr in folgenden Branchen möglich:

Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe,
Obst- und Gemüseverarbeitung, Sägewerke.

Sie können eine Saisonarbeitsstelle über EURES oder die
Zentrale Auslandsvermittlung, ZAV, in Deutschland suchen:
ec.europa.eu/eures

Sie sollten vor Ihrer Abreise unbedingt klären, ob Ihnen
eine Unterkunft gestellt wird und wenn ja, was Sie dafür
bezahlen müssen.

Sie haben das Recht, in Deutschland Kindergeld zu
beziehen, wenn Sie oder der andere Elternteil in Griechen-
land kein Kindergeld erhalten. Das gilt auch, wenn die
Kinder nicht mit Ihnen in Deutschland leben. Informieren
Sie sich, bevor Sie Griechenland verlassen und besorgen
Sie die notwendigen Unterlagen.

→ **Vorsicht:**

Auch bei der Saisonarbeit gibt es Fälle von Missbrauch
und Arbeitsausbeutung!

→ Viele Vermittler schließen Arbeitsverträge mit den
Arbeitgebern in Deutschland ab und geben diese
nicht an die Saisonarbeitnehmer/innen weiter. Der
deutsche Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen
spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn einen
schriftlichen Arbeitsvertrag vorzulegen!

→ Sie müssen den Arbeitsvertrag genau durchlesen!
Sehr oft ist zwar ein Stundenlohn festgelegt,

Ihr tatsächlicher Verdienst wird aber in einer Sondervereinbarung von Ihrer Leistung abhängig gemacht (Akkordlohn). Dies ist nicht immer zulässig. Insbesondere darf mit einer Akkordvereinbarung nicht der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden! Seit dem 01.01.2015 gilt für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn. Dieser liegt für Ostdeutschland und Berlin bis zum 31.12.2015 bei 7,20 Euro und in Westdeutschland bei 7,40 Euro. Im Jahr 2016 wird der Mindestlohn in dieser Branche auf 7,90 Euro für Ostdeutschland und Berlin und 8,00 Euro für Westdeutschland steigen. Am besten, Sie wenden sich an die zuständige Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lassen sich beraten.

- Notieren Sie immer die geleisteten Stunden und dokumentieren Sie Ihre Arbeit. Für den Fall, dass Ihre Unterkunft nicht den Vereinbarungen entspricht, machen Sie Fotos davon.

7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland ein Arbeitsangebot gefunden haben, gilt:

- Der Arbeitgeber muss Ihnen Informationen zu der Arbeit geben, z. B. um welche Art von Arbeit es sich handelt, wie die Arbeitszeiten sind, wie hoch der Lohn ist, etc.

- Sie haben ein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Diesen unterschreiben Sie in Griechenland vor Ihrer Abreise oder spätestens bei Ihrer Ankunft in Deutschland. Sie bekommen ein Exemplar des Arbeitsvertrages ausgehändigt. Es besteht keine Pflicht für die Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag ins Griechische zu übersetzen: Wenn Sie nicht genug Deutsch verstehen, suchen Sie jemanden, der Ihnen den Vertrag übersetzt und erklärt. **Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!**
- Sie müssen klären, ob Sie die Fahrtkosten nach Deutschland selber bezahlen müssen.
- Sie müssen klären, ob Sie in Deutschland eine Unterkunft und Verpflegung bekommen und wer dafür zahlt. Oft müssen Arbeitnehmer/innen am Ende des Monats feststellen, dass ein großer Teil des verdienten Lohnes vom Arbeitgeber für Unterkunft wieder abgezogen wird.

Nicht jeder Abzug ist legal! Es gibt Regelungen, für welche Unterkunft und Verpflegung der Arbeitgeber wie viel am Ende des Monats abziehen darf:

www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2016.html

Beispiel: Der Sachbezugswert beträgt in Deutschland für das Jahr 2016:

- für freie Verpflegung 236 € monatlich. Ihr Arbeitgeber darf also pro Tag maximal 7,87 € (= 236 €/30 Tage) von Ihrem Lohn abziehen.

→ für freie Unterkunft 223 € monatlich

Wohnen mehrere Personen in einem Zimmer,
verringert sich dieser Betrag:

→ Bei zwei Personen in einem Zimmer um 40 Prozent,
d. h. 223 € - 40 Prozent
($223/100 \times 40 = 89,20 \text{ €}$) = 133,80 €

→ Bei drei Personen in einem Zimmer um 50 Prozent,
d. h. 223€ - 50 Prozent ($223/100 \times 50 = 111,50 \text{ €}$)
= 111,50 €

→ bei einer Belegung mit mehr als drei Beschäftigten
um 60 Prozent, d. h. 223 € - 60 Prozent
($223/100 \times 60 = 133,80 \text{ €}$) = 89,20 €

Diese Zahlen können sich ändern, sie sind Richtwerte für
Sie, ob Ihr Arbeitgeber zu viel von Ihrem Lohn abzieht.

Bei der Anrechnung der Kosten wird unterschieden
zwischen einer Unterkunft und einer Wohnung. Für den
Fall, dass der Arbeitgeber Ihnen eine eigene Wohnung zur
Verfügung stellt, ist der jeweilige Mietspiegel zu beachten.
Auch hier darf nicht beliebig viel Miete einbehalten
werden – Informieren Sie sich in einer Beratungsstelle!

8. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland

Entsendung heißt, dass Sie einen Arbeitsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber in Griechenland haben und Sie bei ihm in Griechenland arbeiten, Ihr Arbeitgeber Sie aber für eine begrenzte Zeit nach Deutschland schickt, um einen bestimmten Auftrag zu erfüllen, den er mit dem deutschen Unternehmen vereinbart hat.

Sie müssen mit Ihrem Arbeitgeber in Griechenland die Einzelheiten des Auslandseinsatzes klären.

→ **Wichtig:** Ihr Arbeitgeber in Griechenland ist und bleibt für die ganze Zeit Ihr Arbeitgeber und muss Ihren Lohn bezahlen!

Sie sollten mit Ihrem Arbeitgeber ergänzend zu Ihrem Arbeitsvertrag folgende Punkte schriftlich festhalten:

- Namen und Anschrift des Unternehmens in Deutschland bei dem Sie eingesetzt sind
- Wer ist für die Dauer der Entsendung Ihr Ansprechpartner im Aufnahmeunternehmen?
- Einsatzort und Einsatzdauer
- Art der Tätigkeit
- Arbeitsentgelt: Höhe, Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen

- Arbeitszeit
- Urlaub
- Ausgleich von zusätzlich entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft, Umzug
- Weiterbeschäftigung nach Ihrer Rückkehr

In Griechenland muss beim zuständigen Versicherungsträger die Ausstellung des **Formulars A1** beantragt werden. Für die Angestellten übernimmt dies der Arbeitgeber.

Das Formular A1 stellt klar, dass für Ihr Arbeitsverhältnis weiterhin griechisches Recht gilt und Ihr Arbeitgeber in Griechenland für Sie Sozial-, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge monatlich bezahlt. Ihr Arbeitsort ist also nur vorübergehend in Deutschland. Ihr Arbeitsverhältnis in Griechenland bleibt mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

→ **Was Sie wissen müssen:**

- Für Ihr Arbeitsverhältnis gilt weiterhin das **griechische Arbeitsrecht**.
- Zusätzlich gelten zu Ihrem Schutz einige deutsche Rechtsvorschriften:
 - **Mindestlohn:** Der Arbeitgeber in Griechenland muss Ihnen in jedem Fall den für Deutschland

geltenden Mindestlohn bezahlen. In Deutschland gibt es zwei Arten von Mindestlöhnen, die für entsandte Beschäftigte von Bedeutung sind:

1. **Der gesetzliche Mindestlohn** in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde.
2. **Tarifliche Mindestlöhne** in einigen Branchen, die oft höher als der gesetzliche Mindestlohn sind. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Baugewerbe, die Gebäudereinigung und die Pflege. Informieren Sie sich über die aktuellen branchenspezifischen Mindestlöhne in Deutschland! Näheres siehe Kapitel II.2.c. Bezahlung.

→ **Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeit:**

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Ihre Arbeitszeit darf pro Arbeitstag maximal 8 Stunden betragen. Sie darf nur dann auf maximal 10 Stunden verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

Sie müssen Ruhepausen einhalten: Mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

- **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf der Baustelle, auf das

Auschecken von Hotelgästen warten oder auf der Raststätte die vorgeschriebene Pause einhalten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst, also die Zeit, in der Sie sich z.B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!

- **Mindestjahresurlaub:** In Deutschland gilt ein Mindestjahresurlaub von 24 Werktagen (bei einer 6-Tage-Arbeitswoche) oder 20 Arbeitstagen (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche). Ihr Arbeitgeber in Griechenland muss Ihnen diesen Mindestjahresurlaub gewähren!
- **Mutterschutzgesetz:** Sie sind während der Schwangerschaft geschützt vor Kündigung. Sechs Wochen vor der Geburt und bis zu acht Wochen nach der Geburt gilt ein Beschäftigungsverbot.
- **Arbeitsschutz:** z. B. Helmpflicht und persönliche Schutzausrüstung auf Baustellen. Es gelten u. a. das Arbeitsschutzgesetz, die Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und die Verordnung über Kinderarbeitsschutz.

Ihr Arbeitgeber in Griechenland ist an diese Regelungen gebunden und darf nicht davon zu Ihren Ungunsten abweichen!

- Sie sind weiterhin in Griechenland krankenversichert. Sie erhalten von Ihrem Versicherungsträger die Europäische Krankenversicherungskarte und Zugang zu allen erforderlichen und notwendigen Leistungen der Krankenkassen in Deutschland.

Bei längerfristigen Entsendungen stellt der zuständige Sozialversicherungsträger in Griechenland das Formular S 1 (früher E 106) aus. Damit gehen Sie zu einer Krankenversicherung Ihrer Wahl in Deutschland und übertragen so Ihre Versicherung für die Zeit Ihres Aufenthaltes nach Deutschland. Sie können damit alle Leistungen wie die Versicherten in Deutschland erhalten.

Vorsicht: Einige Arbeitgeber werden Ihnen sagen, dass eine Reiseversicherung ausreicht. Das ist nicht richtig: Sie haben ein Recht auf volle Leistungen!

- **Lohnsteuern:** Wenn Sie mehr als 183 Tage vorübergehend in Deutschland arbeiten, müssen Sie in Deutschland Lohnsteuern zahlen. Sie oder Ihr Arbeitgeber müssen Sie beim Finanzamt in Deutschland vor Ort melden.
- Wenn Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern sollte, muss Ihr Arbeitgeber ab dem 25. Monat für Sie Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland einzahlen. Wenn von vornherein klar ist, dass Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern wird, muss dies der Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt in Athen mitgeteilt werden, damit diese prüfen kann, ob Sie im

Einzelfall ausnahmsweise trotzdem in Griechenland sozialversichert bleiben können. Informationen unter: www.ggka.gr

→ **Vorsicht vor möglichem Betrug!**

Einige Arbeitgeber entsenden Arbeitnehmer/innen nach Deutschland, obwohl sie dazu nicht berechtigt sind. Das sind insbesondere sogenannte Briefkastenfir­men, also Firmen, die in Griechenland nur eine Postadresse haben, aber dort keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Solche Firmen sind in der Regel nicht berechtigt, Arbeitnehmer/innen nach Deutschland zu entsenden. Achten Sie immer darauf, dass Sie die A1 Bescheinigung erhalten. Wenn Sie Zweifel an der Bescheinigung und an der Firma haben, die Sie nach Deutschland entsendet, kontaktieren Sie die Direktion für Beschäftigung des Arbeitsministeriums: **+30 213 15160 -73, -75, -92** oder die staatliche Arbeitsinspektion in Griechenland über folgende Adresse:

Soma Epitheorisis Ergasias
Agisilaou 10, 104 37 Athen
Telefon: 15512
(Anruf nur aus dem griechischen Telefonnetz möglich)
E-mail: kysepes3@otenet.gr

Weitere Zweigstellen:
www.ypapk.gr/uploads/docs/4623.pdf

9. Sie möchten selbstständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbstständig arbeiten möchten, müssen Sie sich genau über alle mit einer selbstständigen Tätigkeit verbundenen Formalitäten informieren. Für einige Berufe wird ein Gewerbe nur zugelassen, wenn Sie einen Meisterschein vorlegen können (z. B. Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Gerüstbauer oder Klempner). Der Meisterschein wird von der griechischen Handwerkskammer im Einklang mit den EU-Richtlinien ausgestellt. Er muss auf Deutsch übersetzt und mit einer sogenannten Apostille in Griechenland für den Gebrauch im Ausland beglaubigt werden. Informieren Sie sich bei der griechischen Handwerkskammer, wer für die Beglaubigung zuständig ist.

Zur Anmeldung eines Gewerbes müssen Sie keine Deutschkenntnisse nachweisen. Allerdings werden Sie ohne Deutschkenntnisse kaum ein Gewerbe in Deutschland ausüben können. Auch hier gilt: Deutschkenntnisse dienen Ihrem Schutz! Für weitere Besonderheiten und Probleme verbunden mit der Anmeldung eines Gewerbes in Deutschland siehe Punkt 2.1.

10. Die wichtigsten Punkte, die Sie beachten müssen: Checkliste

Ohne Deutschkenntnisse laufen Sie Gefahr, betrogen und ausgebeutet zu werden. Grundkenntnisse in Deutsch gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen, um in Deutschland eine gute Arbeit zu finden.

Informieren Sie sich über Organisationen, die Sie in Deutschland unterstützen können. Dazu gehören die Konsularabteilung der Griechischen Botschaft sowie die griechischen Generalkonsulate in Deutschland und die Gewerkschaften und Organisationen, die ausländische Arbeitnehmer/innen beraten.

Folgende Tatsachen können ein Anzeichen dafür sein, dass Sie an betrügerische Vermittler geraten sind:

- Sie müssen vor der Ausreise für die Vermittlung und die Fahrt einen Kredit aufnehmen.
- Der Vermittler besorgt Ihnen in sehr kurzer Zeit Papiere, ohne dass Sie daran mitwirken (Gewerbeschein, Anmeldung, Steuernummer).
- Sie müssen Papiere unterschreiben, die Sie nicht verstehen.
- Die angebotene Arbeitsstelle erfordert eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung, die Sie nicht besitzen und Ihnen wird ein sehr hohes Gehalt versprochen.
- Ihnen wird geraten, keine Informationen über Ihre Abreise zu verbreiten.
- Ihnen wird der Pass/Personalausweis abgenommen.
- Sie haben keine/wenig Informationen über die genaue Tätigkeit, die Sie ausüben sollen.

→→→ II. ARBEITSRECHTE IN DEUTSCHLAND

1. Was müssen Sie als erstes tun?

- In der ersten Woche nach Ihrer Ankunft sollten Sie sich im Bürgeramt vor Ort **anmelden**. Dazu brauchen Sie Ihren Pass/Personalausweis. Sie bekommen ein Papier (Meldebescheinigung), das Ihre Anmeldung bestätigt. Dieses Papier müssen Sie gut aufbewahren, Sie werden es bei allen Behörden und Krankenkassen in Deutschland brauchen und vorlegen müssen.
- Wenn Sie eine Arbeit suchen, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit vor Ort als arbeitsuchend melden.
- Wenn Sie kein Deutsch sprechen, sollten Sie sich nach einem **Deutschkurs** erkundigen. Fragen Sie bei einer Beratungsstelle vor Ort nach (siehe Adressverzeichnis).
- Sie können auf Antrag an einem **Integrationskurs** teilnehmen. Dieser kostet für Sie 1,20 Euro pro Stunde (insgesamt besteht der Kurs aus 660 Stunden). Er wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitfinanziert. Einen Antrag auf Teilnahme können Sie direkt beim BAMF stellen – allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch. **Telefon:** (0911) 943-6390
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten, können Sie von dem Beitrag befreit werden. Das müssen Sie beim Sozialamt oder Jobcenter beantragen.

→ Es gibt verschiedene Einrichtungen, wo sie Deutschkurse kostenlos oder für wenig Geld machen können. Erkundigen Sie sich bei einer der Beratungsstellen, die im Anhang genannt sind.

2. Arbeiten in Deutschland

Hier finden Sie nützliche Informationen rund um die Arbeit in Deutschland. Wenn Sie Fragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis haben, sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle vor Ort kontaktieren und sich beraten lassen. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, können Sie diese auch durchsetzen!

Sie sollten sich überlegen, Mitglied in einer der 8 Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu werden. Die Gewerkschaften sind in Deutschland nach Branchen geordnet. Welches Ihre Gewerkschaft ist, können Sie beim DGB erfahren oder Sie wenden sich an eine der Beratungsstellen. Der Mitgliedsbeitrag wird anhand Ihres monatlichen Bruttolohnes berechnet. Wenn Sie arbeitslos sind, wird der Beitrag gemindert. Die Gewerkschaften unterstützen Ihre Mitglieder in vielen Fragen und bieten nach dreimonatiger Mitgliedschaft kostenfreien gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Dieser unterstützt Sie bei juristischen Auseinandersetzungen rund ums Arbeitsleben. Bei anderen Problemen, etwa mit

der Sozialversicherung, hilft der Sozialrechtsschutz weiter – für Mitglieder ebenfalls kostenfrei.

Wenn Sie Mitglied in einer griechischen Gewerkschaft sind, hilft Ihnen das auch in Deutschland. Bringen Sie Ihren Mitgliedsausweis mit, wenn Sie bei einer der deutschen Gewerkschaften eintreten wollen.

a. Arbeitserlaubnis

Wenn Sie griechische/r Staatsbürger/in sind, benötigen Sie keine Arbeitserlaubnis, um in Deutschland zu arbeiten.

b. Arbeitsvertrag

Wie in Griechenland, erhalten Sie in der Regel auch in Deutschland zu Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn einen Arbeitsvertrag auszuhändigen. In dem Arbeitsvertrag muss folgendes stehen:

- Name und Adresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Art der Tätigkeit und Beschreibung Ihrer Aufgaben
- Arbeitsort
- Höhe der Bezahlung (meistens das Bruttogehalt)
- Arbeitszeit
- Urlaub

- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf anwendbare Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind

c. Bezahlung

In Deutschland gilt der Grundsatz: Keine Arbeit ohne Bezahlung!

- **Wichtig:** Auch ohne Arbeitspapiere und Arbeitsvertrag schuldet der Arbeitgeber Ihnen Ihren Lohn! Lassen Sie sich nicht von Ihrem Arbeitgeber einschüchtern oder zwingen, ohne Lohn zu arbeiten. Sie haben ein Recht auf Bezahlung Ihrer Arbeit!

Der Lohn muss bis spätestens Mitte des folgenden Monats bezahlt werden, er wird in der Regel auf Ihr Konto überwiesen. Sie können bei jeder Bank ein Konto eröffnen, hierzu brauchen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises und Ihrer Meldebescheinigung. Auch bei der Bank gilt: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen! Der Arbeitgeber muss Ihnen jeden Monat eine Lohnabrechnung aushändigen. Auf dieser Abrechnung steht, wie viel Sie verdient haben und welche Beträge an Steuern und Versicherungen abgezogen werden. Die Lohnsteuern werden von dem Arbeitgeber direkt an das Finanzamt gezahlt.

In Deutschland gibt es **Mindestlöhne**, d. h. der Arbeitgeber darf auf keinen Fall weniger Geld als den geltenden Mindestlohn bezahlen:

1. Es gibt den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde. Ausgenommen vom Mindestlohn sind nur

- Jugendliche unter 18 Jahren,
- manche Praktikant/innen
- Auszubildende und
- Langzeitarbeitslose.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/hintergrund/faq

2. In vielen Branchen gilt ein tariflicher Mindestlohn, der höher als der gesetzliche Mindestlohn ist. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Bauhauptgewerbe, die Gebäudereinigung, das Elektrohandwerk und die Pflege. In einigen Branchen gibt es tarifliche Mindestlöhne, die derzeit noch unter 8,50 Euro brutto liegen. Diese Branchen sind: Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Leiharbeit (Ost inkl. Berlin), Textil- und Bekleidungsindustrie (Ost inkl. Berlin) und Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Ost inkl. Berlin).

Ab 1.1.2017 muss in allen Branchen der tarifliche Mindestlohn mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde betragen.

3. Es gibt zudem auch tarifliche Mindestlöhne, die nur für bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen gelten.

Fragen Sie am besten bei der jeweiligen Branchengewerkschaft oder einer Beratungsstelle nach, welcher Mindestlohn für Sie gilt.

→ **Achtung:** Oft macht der Arbeitgeber die Bezahlung von Normen, die Sie zu erfüllen haben, abhängig. Das ist nicht immer zulässig, lassen Sie Ihren Arbeitsvertrag von einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft prüfen!

Beispiel: Wenn Sie in einem Hotel Zimmer reinigen, bestimmt oft der Arbeitgeber, wie viele Zimmer Sie in einer Stunde reinigen müssen. Der Arbeitgeber darf Ihren Lohn nicht unter den Mindestlohn kürzen. Schreiben Sie immer die Stunden auf, die Sie gearbeitet haben und sichern Sie Beweise dafür! Der Arbeitgeber muss jede Stunde bezahlen, die Sie für ihn gearbeitet haben, unabhängig davon, wie viele Zimmer Sie gereinigt haben.

→ **Wenn der Arbeitgeber nicht bezahlt:**

Der Arbeitgeber muss jeden Monat Ihren Lohn bezahlen. Macht er dies nicht, sollten Sie dagegen vorgehen.

Fordern Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich zur Zahlung Ihres Lohns auf. Führen Sie in diesem Schreiben die nicht entlohten Arbeitsstunden, die Summe, die Ihnen der Arbeitgeber schuldet, sowie eine Kontoverbindung auf. Stellen Sie eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung.

Am besten, Sie kontaktieren sofort, wenn Sie merken, dass Ihr Arbeitgeber nicht pünktlich bezahlt, Ihre Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle. Lassen Sie sich nicht hinhalten und schreiben Sie immer die Arbeitsstunden auf. Machen Sie Fotos mit Ihrem Handy von der Arbeit und von der

Arbeitsstelle. Sammeln Sie so viele Informationen über Ihren Arbeitgeber wie möglich. Je mehr Informationen und Beweise Sie haben, umso größer sind Ihre Chancen, dass der Arbeitgeber Sie bezahlen muss.

In vielen Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Nahrungsmittelindustrie) hat Ihr Arbeitgeber oft einen Vertrag mit einem anderen Auftraggeber, dem so genannten Generalunternehmer (z. B. das Hotel, das durch die Firma Ihres Arbeitgebers gereinigt wird). Sammeln Sie auch über den Generalunternehmer oder diese Subunternehmer Informationen und Beweise: Wenn Ihr Arbeitgeber Sie nicht bezahlt, können Sie in Deutschland den Lohn von dem Generalunternehmer oder jedem Unternehmen der Auftragskette, das über Ihrem Arbeitgeber steht, verlangen.

→ **Achtung:** Warten Sie nicht zu lange! Es laufen immer Fristen, die bestimmen, wie lange Sie Ihren Lohn vom Arbeitgeber oder Gericht fordern können. Wenn die Fristen ablaufen, haben Sie keine Möglichkeit mehr, Ihren Lohn zu erhalten.

Die Fristen stehen im Arbeitsvertrag oder in dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag. Auch hier gilt: Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder suchen Sie eine Beratungsstelle vor Ort auf und lassen Sie sich beraten. Die Frist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt drei Jahre, so lange können Sie diesen Lohn geltend machen. Wenn Sie mehr als 2 Monate keinen Lohn erhalten haben, könnten Sie Ihre Arbeit niederlegen, bis der Arbeitgeber Ihren Lohn bezahlt hat. Sie müssen aber unbedingt Ihrem

Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass Sie dies tun, weil er nicht bezahlt hat. Informieren Sie sich vorher bei einer Gewerkschaft oder Beratungsstelle!

d. Arbeitszeit

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Demnach darf Ihre Arbeitszeit pro Arbeitstag maximal 8 Stunden betragen. Sie darf nur auf maximal 10 Stunden verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

→ **Wichtig:** In der Baubranche gilt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der andere Arbeitszeiten für den Winter und den Sommer regelt. In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März beträgt die Arbeitszeit 38 Stunden wöchentlich. In den Monaten April bis November beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden.

Überstunden müssen vom Arbeitgeber angeordnet und grundsätzlich bezahlt werden.

→ **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf dem Bau, auf das Auschecken von Hotelgästen warten oder auf der Raststätte die vorgeschriebene Pause einhalten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst: die Zeit, in der Sie sich z.B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite

bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!

- **Tipp:** Schreiben Sie jeden Tag Ihre Arbeitsstunden und Pausen auf und lassen Sie sie am besten von Ihrem Vorgesetzten/Vorarbeiter oder einem anderen Zeugen unterschreiben!

e. Krankenversicherung

Grundsätzlich können Sie Ihre Krankenkasse in Deutschland selbst wählen. Sobald Sie wissen, wer Ihr Arbeitgeber sein wird, sollten Sie die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse beantragen. Noch vor Beginn Ihrer Beschäftigung wird Ihr Arbeitgeber Sie nach Ihrer Krankenkasse fragen oder Sie gegebenenfalls bei der von Ihnen gewünschten Krankenkasse anmelden. Sie bekommen dann mit der Post Ihre Krankenversicherungsnummer geschickt. Mit dieser Nummer können Sie ab sofort zum Arzt gehen. Etwa 4 Wochen später erhalten Sie Ihre Versicherungskarte, die Sie beim Arztbesuch dabei haben müssen.

Einige Krankenkassen in Deutschland verlangen den Nachweis von Vorversicherungszeiten in Griechenland durch die Vorlage des elektronischen Dokumentes SED 040 oder SED 041 (oder E 104). Kontaktieren Sie hierfür Ihren Versicherungsträger.

f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Jede/r Arbeitnehmer/in ist gegen Unfälle, die sich während der Arbeit, auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstelle ereignen über die Berufsgenossenschaft versichert.

Ihr Arbeitgeber muss Sie bei Arbeitsbeginn bei der Unfallversicherung anmelden.

- **Wichtig:** Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben und zum Arzt gehen, müssen Sie auf jeden Fall sagen, dass Unfall und Verletzung am Arbeitsplatz passiert sind.
- **Achtung:** Wenn Ihr Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Vorarbeiter Ihnen raten, im Krankenhaus zu sagen, dass es kein Arbeitsunfall ist, hat Sie Ihr Arbeitgeber wahrscheinlich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf oder sprechen Sie mit Ihrer Gewerkschaft und lassen Sie sich beraten. Es kann sein, dass es sich um Betrug handelt!

Wenn Sie nicht genug Deutsch sprechen, verlangen Sie im Krankenhaus nach jemandem, der Ihre Sprache spricht.

g. Rentenversicherung

Der Arbeitgeber meldet Sie bei der Rentenversicherung an. Sie bekommen eine Sozialversicherungsnummer, die Sie gut aufbewahren müssen. Sie behalten die gleiche Nummer, auch wenn Sie den Arbeitgeber wechseln.

Manche Arbeitgeber verweigern die Bezahlung des Lohnes mit dem Argument, dass Sie keine Sozialversicherungsnummer vorgelegt haben. Das ist falsch! Der Arbeitgeber hat die Pflicht, Sie bei der Rentenversicherung anzumelden. Wenn er dies nicht tut, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an Ihre Gewerkschaft.

Wenn Sie nach Griechenland zurückkehren, müssen

Sie die Papiere von der deutschen Rentenversicherung mitnehmen und gut aufbewahren, um sie dann bei der Rentenversicherung in Griechenland einreichen zu können. Dies ist wichtig, weil die Rentenbeiträge und die Arbeitszeit in Deutschland in Griechenland angerechnet werden.

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung wenden:

Servicetelefon: **0800 1000 4800** (in Deutschland)

h. Urlaub

Ihr Urlaub ist im Arbeitsvertrag geregelt. Er darf den Mindestjahresurlaub, der im Gesetz geregelt ist, nicht unterschreiten. Sie haben mindestens

- 20 Tage Urlaub, wenn Sie 5 Tage in der Woche arbeiten oder
- 24 Tage Urlaub, wenn Sie 6 Tage in der Woche arbeiten.

Sie müssen bei Ihrem Arbeitgeber Ihren Urlaub beantragen, er kann dann den Urlaub genehmigen oder ablehnen. Am besten, Sie beantragen den Urlaub schriftlich und heben eine Kopie davon auf.

Der Jahresurlaub muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres verbraucht werden. In bestimmten Fällen ist eine Übertragung auf das Folgejahr möglich. Dann muss der restliche Urlaub bis zum 31.3. genommen werden.

- **Achtung:** Sie müssen in diesem Fall bis Ende des Jahres den nicht genommenen Urlaub schriftlich übertragen lassen! Wenn Sie das nicht tun, verfällt Ihr Urlaub.
- **Wichtig:** Sie haben auch Anspruch auf vollen Urlaub, wenn Sie in der 2. Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden!

Beispiel: Sie beginnen am 01.01.2016 eine Arbeit bei Arbeitgeber X. Zum 01.08.2016 wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder Ihnen beendet. Sie haben das Recht auf vollen Mindestjahresurlaub, soweit Sie noch keinen Urlaub genommen haben.

Wenn das Arbeitsverhältnis endet und Sie noch keinen Jahresurlaub genommen haben, muss der Arbeitgeber den Urlaub ausbezahlen.

- **Achtung:** Auch hier laufen Fristen! Oft sind diese Fristen sehr kurz (z. B. 3 Monate), setzen Sie sich schnell mit einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft in Verbindung, um sich zu informieren!

i. Wenn Sie krank werden

Wenn Sie länger als 4 Wochen bei einem Arbeitgeber gearbeitet haben, erhalten Sie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn. Sie müssen dazu beim Arbeitgeber eine Krankmeldung eines Arztes abgeben.

- **Wichtig:** Sie müssen dem Arbeitgeber Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer

unverzüglich mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss eine ärztliche Krankschreibung dem Arbeitgeber spätestens an dem Arbeitstag vorliegen, der auf die drei Tage der Arbeitsunfähigkeit folgt. Der Arbeitgeber kann jedoch die Vorlage einer Krankschreibung schon früher, auch ab dem ersten Tag der Erkrankung, ohne besondere Angabe von Gründen fordern. **Achtung: Behalten Sie diese Fristen im Auge, eine nicht pünktlich eingereichte Krankschreibung kann Grund für eine Kündigung sein.**

j. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann in der Regel nicht sofort beendet werden. Üblich ist eine Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats. Wenn das Arbeitsverhältnis länger als 2 Jahre bestanden hat, verlängert sich die Kündigungsfrist. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist häufig 14 Tage, kann aber bei einem entsprechenden Tarifvertrag auch kürzer sein.

→ **Wichtig:** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine mündliche Kündigung, das Übergeben einer Kopie oder Kündigung per E-Mail oder Fax sind nicht wirksam!

Der Arbeitgeber muss in der Kündigung keine Gründe für diese benennen. Eine Kündigung während einer Krankschreibung ist in Deutschland grundsätzlich möglich.

Frauen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des 4. Monats nach der Entbindung nicht

gekündigt werden. Der Arbeitgeber muss aber von der Schwangerschaft wissen oder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung davon schriftlich erfahren.

Menschen mit Behinderungen haben ab dem 7. Monat eines Arbeitsverhältnisses ebenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

Wenn Sie eine Kündigung erhalten und nicht damit einverstanden sind, können Sie sich dagegen wehren. Sie können von einem Gericht feststellen lassen, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht.

- **Wichtig:** Sie haben nur **3 Wochen** Zeit ab Erhalt der Kündigung, gegen diese vor dem Arbeitsgericht zu klagen. Wenn Sie diese Frist verstreichen lassen, ist die Kündigung wirksam, unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig oder falsch ist.
- **Tipp:** Suchen Sie so schnell wie möglich eine Beratungsstelle oder Ihre Gewerkschaft auf, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Kündigung erhalten haben.

Jedes Arbeitsgericht hat eine Rechtsantragsstelle. Dort wird Ihre Klage kostenlos aufgenommen. Wenn Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten Sie jemanden zum Übersetzen mitnehmen.

Sie können auch zu einer Anwältin oder einem Anwalt gehen. Wenn Sie nicht genug Geld haben, haben Sie Recht

auf Prozesskostenhilfe. Das bedeutet, dass das Gericht die Kosten der Anwältin/des Anwalts übernimmt.

k. Probearbeit

Es kann sein, dass Ihr Arbeitgeber zunächst von Ihnen verlangt, dass Sie einige Tage zur Probe arbeiten, bevor er entscheidet, ob Sie einen Arbeitsvertrag bekommen. Das ist üblich und zulässig, aber

- **Vorsicht:** Sie sind nicht verpflichtet, grundsätzlich ohne Entlohnung auf Probe zu arbeiten! Sobald Sie Tätigkeiten, die zu der zukünftigen Arbeit gehören, nach Weisung des Arbeitgebers ausführen, müssen Sie auch dafür bezahlt werden.

- Die Arbeit auf Probe darf nicht länger als eine Woche dauern.

l. Selbstständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbstständig arbeiten möchten, sollten Sie prüfen, ob Sie ein Gewerbe anmelden müssen. Über den genauen Vorgang können Sie sich auf den Gründerseiten des deutschen Wirtschaftsministeriums informieren: www.bmwi-wegweiser.de/start

Beachten Sie die wichtigsten Besonderheiten:

→ **Gewerbebeanmeldung:**

Das Gewerbe müssen Sie beim zuständigen Gewerbeamt an Ihrem Wohnort anmelden. Sie müssen eine aktuelle

Meldebescheinigung vorlegen und ein Formular ausfüllen, in dem Sie Angaben zu der Tätigkeit und dem Gewerbe machen und dieses unterschreiben. Die Gebühr ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich und liegt zwischen 15 und 65 Euro. *Auch hier gilt:* Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen! Manchmal geben Arbeitgeber oder Vermittler vor, dass es sich um Arbeitspapiere handelt, in Wahrheit unterschreiben Sie jedoch, dass Sie ein Gewerbe eröffnen und ausführen möchten.

→ **Steuernummer:**

Um das Gewerbe auszuführen, brauchen Sie eine Steuernummer. Die Steuernummer erhalten Sie vom Finanzamt. Das Gewerbeamt teilt die Anmeldung des Gewerbes automatisch dem Finanzamt mit. Das Finanzamt schickt die Formulare zum Antrag auf Erteilung einer Steuernummer per Post an die Adresse, die Sie bei dem Gewerbeamt angegeben haben. Sie sollten immer sicher sein, dass die Post Sie erreicht. Wenn Ihr Name nicht auf dem Briefkasten steht, werden in der Regel die Briefe wieder an das Finanzamt zurückgeschickt und Sie erhalten keine Steuernummer.

Das Finanzamt verschickt in manchen Städten auch zusätzliche Fragebögen, um weitere Informationen über das Gewerbe zu erfragen.

In der Regel dauert es 4 bis 6 Wochen, bis Sie eine Steuernummer erhalten. Es ist daher besser, wenn Sie sich gleich persönlich beim Finanzamt melden und die Unterlagen für die Steuernummer holen.

- **Achtung vor Betrug:** Immer öfter wird angeboten, für 100-200 Euro eine Steuernummer zu »besorgen«. Dies ist unseriös und nicht legitim. Die Steuernummer können Sie persönlich und kostenlos beantragen und erhalten.

→ **Rechnungen:**

Sie sind verpflichtet, für jeden Auftrag, den Sie ausführen, eine Rechnung zu schreiben. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Adresse des Gewerbes und Auftraggebers
- Steuernummer
- Rechnungsnummer
- Art der Tätigkeit/des Auftrages
- Abrechnung des Betrages
- 19 % Umsatzsteuer bzw. den Vermerk, dass Ihr Gewerbe als Kleinunternehmen von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies ist der Fall, wenn Sie im Jahr keine höheren Umsätze als 17.500 Euro erzielen.

Bei Rechnungen, die den Betrag von 150 Euro nicht übersteigen, muss die Steuernummer nicht angegeben werden.

→ **Steuererklärung:**

Als Selbstständige/r sind Sie verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jedes Jahr müssen Sie eine Steuererklärung an das Finanzamt abgeben und zwar unabhängig davon, ob Sie Gewinn gemacht

haben. Wenn Sie keine Steuererklärung abgeben, wird das Finanzamt Ihre Umsätze und Ihren Gewinn schätzen, das kann unter Umständen sehr teuer für Sie werden.

→ **Krankenversicherung:**

In Deutschland besteht eine grundsätzliche Krankenversicherungspflicht. Wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben, erfüllen Sie diese Pflicht nicht mehr mit der Europäischen Krankenversicherung (für kurzzeitige Arbeitsaufenthalte), sondern müssen sich in Deutschland regulär versichern.

Sie haben die Wahl zwischen der Anmeldung bei einer privaten Krankenversicherung oder dem Antrag auf Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung, was meistens günstiger für Sie sein wird.

Für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung müssen Sie in Griechenland regulär krankenversichert sein und sich von Ihrem Versicherungsträger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten ausstellen lassen – das Formular SED 040 oder SED 041 (Früher E104 oder S1). Mit diesem Formular gehen Sie zu einer Krankenkasse Ihrer Wahl und stellen den Antrag auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung.

→ **Wichtig:** Das geht nur, wenn Sie in Griechenland regulär versichert sind.

→ **Achtung:** Sie müssen die Bescheinigung für Ihre Versicherungszeiten Ihres Versicherungsträgers spätestens bis **3 Monate** nach Ihrer Anmeldung in Deutschland vorlegen. Danach darf die Krankenkasse Ihre freiwillige Mitgliedschaft ablehnen.

Der Versicherungsbeitrag kostet im Monat ca. 155 Euro, wenn Sie kein oder nur geringes Einkommen haben. Der normale Satz für Selbstständige beträgt in der Regel 300 Euro. Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bekommen, übernimmt das Sozialamt oder Jobcenter diese Kosten.

Komplizierter ist es, wenn Sie in Griechenland nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Sie können sich dann nur privat krankenversichern. In der Praxis gibt es häufig Probleme, weil nicht alle privaten Krankenversicherungen bereit sind, mobile Erwerbstätige aufzunehmen. Grundsätzlich sind auch die privaten Versicherungen verpflichtet, Sie zu versichern. Wenn sie dies ablehnen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen und Ihren Fall besprechen.

→ **Scheinselbstständigkeit:**

Wenn Sie einen Gewerbeschein haben, heißt das noch nicht automatisch, dass Sie als Selbstständige/r in Deutschland arbeiten. Entscheidend ist, ob Sie real selbstständig arbeiten. Eine reale Selbstständigkeit liegt vor, wenn z. B.:

- Sie selber entscheiden können, wann und wie Sie arbeiten und keiner (z. B. Vorarbeiter, Polier etc.) Sie und Ihre Arbeit unmittelbar vor Ort kontrolliert,
- Sie Ihre eigenen Arbeitsmaterialien benutzen,
- Sie mehr als einen Auftraggeber haben,
- die Arbeit nach Werkeinheiten, Lieferungen, Objekten und nicht nach Stunden abgerechnet wird.

Wenn die Behörden feststellen, dass Sie als Scheinselbstständige/r arbeiten, werden Sie nachträglich als Arbeitnehmer/in eingestuft. Der Auftraggeber muss für Sie rückwirkend alle Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuern bezahlen. Sie müssen ebenfalls Ihren Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen, aber höchstens für die letzten 3 Monate.

Es kann auch sein, dass Sie eine Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit bezahlen müssen. Ihrem Auftraggeber droht eine sehr hohe Geldbuße von bis zu 500.000 Euro.

Wenn Sie den Verdacht haben, als Scheinselbstständige/r beschäftigt zu sein oder Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen! Bei vielen Finanz- oder Gewerbeämtern liegen Informationen zur Scheinselbständigkeit aus.

m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen

Wenn Sie in Griechenland eine Berufsausbildung von mehr als 2 Jahren oder andere Qualifikationen erworben haben, sollten Sie prüfen, ob diese in Deutschland anerkannt werden können. Informieren Sie sich vor Ort bei Beratungsstellen, welche Stelle für Sie zuständig ist. Wenn Ihre Ausbildung oder Qualifikation in Deutschland anerkannt werden, haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und können ohne größere Probleme eine Arbeitserlaubnis für eine Arbeit in Ihrem Beruf erhalten. Einen Überblick über die Anerkennung von im Ausland

erworbenen Qualifikationen und Berufsabschlüssen finden Sie hier: www.anererkennung-in-deutschland.de

n. Vorsicht vor Rückzahlungsklauseln in Arbeitsverträgen!

Deutsche Unternehmen werben verstärkt um Pflegefachkräfte im Ausland, darunter auch in Griechenland. Dabei treten vermehrt Angebote auf, in denen Pflegefachkräften ein kostenloser Deutschsprachkurs, ein Arbeitsplatz in einem Pflegebetrieb und eine Wohnung zugesichert werden. Nach der Ankunft in Deutschland wird dann ein zweisprachiger Arbeitsvertrag (und eventuell ein Weiterbildungsvertrag) zum Unterschreiben ausgehändigt.

Achtung! Die vertraglichen Unterlagen enthalten häufig eine Rückzahlungsklausel, mit der das Unternehmen von den Pflegekräften die Kosten für eine Sprachausbildung und sonstige Einarbeitung dann zurückfordert, wenn sie vor einer im Arbeitsvertrag festgelegten Frist das Unternehmen verlassen wollen. Dies ist zwar grundsätzlich legal, führt aber in der Praxis zu Problemen, wenn eine Pflegekraft z. B. wegen schlechter Arbeitsbedingungen oder besseren Arbeitsangeboten vor Ablauf der festgesetzten Frist kündigt. Die Rückzahlungsforderungen betragen zwischen 7.000 und 10.000 Euro und werden meist in der Maximalhöhe verlangt.

Wurde Ihnen ein ähnlicher Vertrag ausgehändigt oder haben Sie ihn unterschrieben, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wichtige Adressen in Deutschland

Telefon im akuten Notfall

Polizei: 110

Erste Hilfe, Feuerwehr: 112

Botschaft der Hellenischen Republik in Berlin

Jägerstr. 54/55, 10117 Berlin-Mitte

Tel: (030) 206260

Fax: (030) 20626444

E-Mail: gremb.ber@mfa.gr

Konsularabteilung der Griechischen Botschaft und Generalkonsulate

Konsularabteilung der Griechischen Botschaft

Adresse: Mohrenstr. 17, 10117 Berlin

Telefon: (030) 2317033, -34

Fax: (030) 2182663

E-Mail: grcon.ber@mfa.gr

Generalkonsulat Griechenlands in Hamburg

Adresse: Neue ABC Str. 10, 20354 Hamburg

Telefon: (040) 4132430

Fax: (040) 449648

E-mail: grgencon.ham@mfa.gr

Generalkonsulat Griechenlands in München

Adresse: Möhlstr. Str. 22, 81675 München

Telefon: (089) 998867-10, -14, -23, -222

Fax: (089) 409626

E-Mail: grgencon.mun@mfa.gr

Generalkonsulat Griechenlands in Düsseldorf

Adresse: Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf

Telefon: (0211) 6878500

Fax: (0211) 68785033-4

E-Mail: grgencon.ddf@mfa.gr

Generalkonsulat Griechenlands in Stuttgart

Adresse: Hauptstätter Str. 54, 70178 Stuttgart

Telefon: (0711) 222987-13, -14

Fax: (0711) 22298740

E-Mail: grgencon.stu@mfa.gr

Generalkonsulat Griechenlands in Frankfurt

Adresse: Zeppelinallee 43, 60325 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 9799-120, -1211

Fax: (069) 979912-33, -44

E-Mail: grgencon.fra@mfa.gr

Erstberatungsstellen für Migrantinnen und Migranten

Die Migrationsberatungsstellen richten sich an erwachsene Zuwander/innen und informieren kostenlos zu allen Fragen rund um die soziale, berufliche und sprachliche Integration. Die Beratungsstellen werden in Deutschland von verschiedenen Wohlfahrtsverbänden unterhalten. Unter webgis.bamf.de können Sie die Erstberatungsstelle sowie weitere Beratungsangebote in Ihrer Umgebung finden. In den Beratungsstellen kann in der Regel auf verschiedenen Sprachen beraten werden. Es gibt kein Verzeichnis, in dem Beratungsstellen mit griechischsprachigen Berater/innen aufgeführt sind. Sie finden diese aber vor allem in den Beratungsstellen der Diakonie. Viele weitere Informationen bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter: www.bamf.de

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ bietet Ihnen eine Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: (030)-1815-1111 (übliche Kosten ins deutsche Festnetz). Bei der Orientierung hilft zudem das Portal „Anerkennung in Deutschland“: www.erkennung-in-deutschland.de und das Netzwerk IQ: www.netzwerk-iq.de/beratung.html

Gewerkschaftsnahe Beratungsstellen für mobile Arbeitnehmer/innen

Es gibt in verschiedenen städtischen Zentren Beratungsstellen, die eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten. Hier können Sie sich zu arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen informieren. Dies ist telefonisch und per Mail möglich oder Sie gehen direkt vorbei. Sie werden hier umsonst und auf Wunsch anonym beraten. Dieses Angebot gilt auch dann, wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind.

Berlin

Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte

DGB-Haus, Keithstraße 1-3, 10787 Berlin

3. OG Zimmer 315/315a/316

Telefon: (030) 21 240-145

E-Mail: beratung-eu@dgb.de

Sprachen: Polnisch, Rumänisch, Englisch, Bulgarisch, Russisch, Französisch, Spanisch

www.postedwork.dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

DGB-Haus, Keithstraße 1-3, 10787 Berlin

3. OG Zimmer 308/309

Telefon: (030) 21 01 64 37 und (030) - 21 23 29 96

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch

E-Mail: berlin@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Telefon: (030) 403 992 56 (Türkisch, Kurdisch)

(030) 367 279 75 (Polnisch, Russisch, Englisch)

(030) 365 09 808 (Griechisch, Französisch, Englisch)

(030) 364 36 898 (Arabisch, Französisch, Englisch)

www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Der KOK ist ein Zusammenschluss verschiedener Fachberatungsstellen
Kurfürstenstr. 33, 10785 Berlin

Telefon: (030) 26 39 11 76

E-Mail: info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

ver.di AK undokumentierte Arbeit

Beratungsstelle Berlin-Brandenburg

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Telefon: 0157 87 67 41 71

Sprachen: Deutsch, Englisch

Braunschweig

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Gewerkschaftshaus Braunschweig,

Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig

Telefon: (0531) 60 18 79 00

E-Mail: braunschweig@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Spanisch, Englisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Bremen

Beratungsstelle Antidiskriminierung in der Arbeitswelt

DGB-Haus Bremen, 4. Etage

Bahnhofplatz 22-28, 28195 Bremen

Telefon: (0421) 69628640, (0421) 9608914, (0421) 9608919

E-Mail: info@ada-bremen.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch.

Auf Anfrage weitere Sprachen

www.ada-bremen.de

Dortmund

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

ver.di Haus, Königswall 36, 44137 Dortmund

Telefon: (0231) 54 50 79 82 und (0231) 18 999 859

Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch

E-Mail: dortmund@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle Arbeit und Leben Nordrhein-Westfalen

Telefon: (0231) 54 50 79 86

E-Mail: zidaru@aulnrw.de

Sprachen: Deutsch, Rumänisch

Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Beratungsstelle für Prostituierte, ehemalige Prostituierte
und Opfer von Menschenhandel

Dudenstraße 2-4, 44135 Dortmund

Telefon: (0231) 14 44 91

E-Mail: mitternachtsmission@gmx.de

d1a.de/mitternachtsmission

Düsseldorf

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Referat Migration und Flucht

für die Koordination des Netzwerkes Griechischer Akteure in NRW

Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf

E-Mail: i.zacharaki@diakonie-rwl.de

Sprachen: Deutsch, Griechisch

Beratungsstelle Arbeit und Leben Nordrhein-Westfalen

DGB-Haus

Friedrich-Ebert-Straße 34-38, 40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 938 00 51

E-Mail: guia@aulnrw.de

Sprachen: Deutsch, Rumänisch

Frankfurt/Main

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main/

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

DGB Haus 2, 2. OG

Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77, 60329 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 27 29 75 -66, -67, -68

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Englisch,
Spanisch, Französisch
E-Mail: frankfurt@faire-mobilitaet.de
www.faire-mobilitaet.de

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Frankfurt

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt/Main
Telefon: (069) 25 69 25 69
E-Mail: kontakt@migrar-ffm.de
Sprachen: Deutsch
www.migrar-ffm.de

Hamburg

Arbeit und Leben – Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Vorherige Terminvereinbarung per Online-Formular ist erwünscht.
Telefon: (040) 28 40 16 83 (Deutsch, Polnisch, Englisch)
(040) 28 40 16 79 (Deutsch, Rumänisch)
(040) 28 40 16 76 (Deutsch, Bulgarisch, Englisch)
(040) 28 40 16 80 (Deutsch, Spanisch, Englisch)
www.hamburg.arbeitundleben.de

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Hamburg

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
6. OG Raum 637
Telefon: (040) 28 58 31 61
E-Mail: emilija.mitrovic@verdi.de
Sprachen: Deutsch
www.vernetzung-migration-hamburg.de

Hannover

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen
Arndtstr. 20, 30167 Hannover
Telefon: (0511) 98 192 40/-41
E-Mail: hannover@mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Weißrussisch, Ukrainisch

www.mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de

Kiel

Beratungsstelle Faire Mobilität Nord

Beratungsstelle für den Raum Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Gewerkschaftshaus, Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.,

Etage 6, Legienstraße 22, 24103 Kiel

E-Mail: nord@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Mainz

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

Kaiserstraße 26, 55116 Mainz

Tel: 0151 65 515 076

E-Mail: maria.dimcheva@IGBAU.DE

Sprachen: Deutsch, Bulgarisch

München

Beratungsstelle Faire Mobilität München

DGB Bayern, Haus C 5.15,

Schwanthalerstraße 64, 80336 München

Telefon: (089) 51 39 90 18 und (089) 51 24 27 72

Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Russisch

E-Mail: muenchen@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Infozentrum Migration und Arbeit der AWO München

Sonnenstraße 12, 2. Aufgang, 1. Stock, 80336 München

Telefon: (089) 51 39 99-29/-32

Sprachen: Türkisch, Rumänisch, Bulgarisch (nach Absprache Polnisch)

www.awo-muenchen.de

Oldenburg

Beratungsstellen für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Klävemannstr. 1, 26122 Oldenburg

Telefon: (0441) 92 490- 13/21

E-Mail: oldenburg@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Bulgarisch, Rumänisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Stuttgart

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Gewerkschaftshaus

Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

Telefon: (0711) 12093-635, -636

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch

E-Mail: stuttgart@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Betriebsseelsorge Stuttgart

Nikolausstr. 17, 70190 Stuttgart

Telefon: (0711) 28 47 09 98

E-Mail: bs-S21@betriebsseelsorge.de und peter.maile@drs.de

www.betriebsseelsorge.de

Fraueninformationszentrum FIZ

Beratungsstelle zu Frauenhandel und Frauenmigration sowie Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart

Telefon: (0711) 23 941 24

E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

Sprachen: Deutsch, Rumänisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch, Thailändisch. Auf Anfrage weitere Sprachen.

Gewerkschaften in Deutschland

Die Gewerkschaften in Deutschland haben in vielen Städten Büros, wo Sie sich hinwenden können. Wir führen hier nur die gewerkschaftlichen Zentralen auf – dort können Sie aber nachfragen, wer für Sie wo zuständig ist.

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Telefon: (030) 24060-0

www.dgb.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 95737-0

www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Telefon: (0511) 7631-0

www.igbce.de

EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Weilburger Str. 24, 60326 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 7536-236

www.evg-online.org

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 78973-0

www.gew.de

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt/Main

Telefon: (069) 6693-0

www.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstr. 76, 22765 Hamburg

Telefon: (040) 38013-0

www.ngg.net

Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Stromstraße 4, 10555 Berlin

Telefon: (030) 399921-0

www.gdp.de

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Telefon: (030) 6956-0

www.verdi.de

Wichtige Adressen in Griechenland

G.S.E.E.

Dachorganisation der Arbeitnehmer in Griechenland

Geniki Sinomospondia Ergaton Ellados

Patision 69 & Ainianos 2, 10434 Athen

Telefon.: +30 210 8202100

Fax: +30 210 8202186-7

www.gsee.gr

S.E.P.E.

Arbeits- und Sozialministerium

Soma Epitheorisis Ergasias

Agisilaou 10, 10437 Athen

Telefon: 15512

(Anruf nur aus dem griechischen Telefonnetz möglich)

Fax: +30 210 5231306

E-mail: kysepes3@otenet.gr

www.yppapk.gr

G.G.K.A.

Arbeitsinspektion

Geniki Grammateia Koinonikon Asfaliseon

Stadiou 29, 10110 Athen

Telefon: +30 213 1516649-51

Fax: +30 210 368012

ggka.citron.gr/intro.html

OAED

Arbeitsagentur

Organismos Apasholisis Ergatikou Dynamikou

Ethnikis Antistaseos 8, 17456 Alimos

Telefon: +30 210 9989000

Fax: +30 210 9989500

www.oad.gr

Ein Leitfaden für griechische Bürgerinnen und Bürger, die in Deutschland leben und arbeiten oder Arbeit suchen. Er beinhaltet Informationen, die helfen sollen, eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden und nicht in ausbeuterische Situationen zu geraten.

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales